

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 19. März 2008

Nr. 08

Inhalt	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie vom 21.02.2008	450
Prüfungsordnung für die Masterprüfung im M.A.-Studiengang „Islamische Theologie“ vom 21.02.2008	458
Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (BSc) Landschaftsökologie vom 21.02.2008	484

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2008/08
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Islamische Theologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21.02.2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Islamische Theologie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 eine Auswahlkommission

aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs und des Centrums für Religiöse Studien.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Direktor des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft als Vorsitzendem, dem Inhaber des Lehrstuhls für Religion des Islam als Stellvertreter, der/dem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und dem Lektor des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft sowie einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das dem FB 09 oder dem Centrum für Religiöse Studien angehört. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Islamische Theologie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Arabisch Islamische Kultur an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, mit dem Sprachenschwerpunkt Arabisch.
Bewerberinnen/Bewerber, die zwar kein fachlich einschlägiges Studium im Sinne von S. 2 absolviert haben, aber einen sachverwandten Studiengang erfolgreich absolviert

haben und fundierte Kenntnisse der arabischen Schriftsprache und Sicherheit im Umgang mit den grundlegenden islamwissenschaftlichen und arabistischen Hilfsmitteln haben, werden Bewerberinnen/Bewerberin im Sinne von S. 1 gleichgestellt. Bestehen bei diesen Bewerberinnen/Bewerbern Zweifel über das Vorliegen der notwendigen Arabischkenntnisse, können diese in einem dreistündigen schriftlichen Test überprüft werden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Master sind Kenntnisse in der Französischen oder Englischen Sprache, die idR durch das Abiturzeugnis oder den ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachgewiesen werden.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
 1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.

2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse im Arabischen gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 sowie der Englischen und Französischen Sprache gem. § 3 Abs. 3].
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
 7. einseitiges Motivationsschreiben, aus dem Interesse, Kenntnisstand des Faches und Ziele hervorgehen
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Islamische Theologie erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung kann sich zum einen aus der im ersten berufsqualifizierenden Abschluss erzielten Note ergeben. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang Islamische Theologie nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission. Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 3, bei denen Zweifel über das Vorliegen der notwendigen Arabischkenntnisse bestehen, sind nur dann für den

Masterstudiengang Islamische Theologie geeignet, wenn sie zusätzlich einen dreistündigen schriftlichen Test, der nach Eingang der Bewerbungsunterlagen durchgeführt wird, bestehen.

- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Islamische Theologie, die nach § 3 Abs. 1 – 3 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Arabisch-Islamische Kultur an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen. Erhält eine solche Bewerberin/ein solcher Bewerber gem. § 7 Abs. 1 einen Studienplatz im Masterstudiengang Islamische Theologie, so müssen ggf. Veranstaltungen, die nicht schwerpunktmäßig im Rahmen des BA-Studiums belegt wurden, im Rahmen des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie.
 2. weitere für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen.

Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

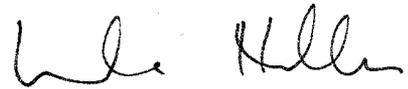
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 14.01.2008.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin

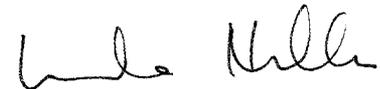


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für Masterprüfung im
M.A.-Studiengang „Islamische Theologie“
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft,
Westfälische Wilhelms-Universität
Münster**

Aufgrund der §§2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 11 Lehrveranstaltungsarten und Erwerb von Leistungspunkten
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung „Islamische Theologie“

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang „Islamische Theologie“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der islamischen Theologie so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden. Zu den Zielen des Studiums gehört es, die Studierenden u.a. zu befähigen:

- a) die grundlegenden religiösen Texte des Islam, insbesondere Koran und Hadith, aus philologischer, literaturwissenschaftlicher, historisch-kritischer und theologischer Perspektive zu verstehen;
- b) die zentralen Themen und methodischen Vorgehensweisen in der Islamischen Theologie und im Islamischen Recht zu kennen und auf aktuelle Problemfelder anzuwenden;
- c) die wichtigen philosophischen und mystischen Ausprägungen des Islam sowie verschiedene Formen muslimischer Religiosität und Frömmigkeit zu kennen, um ihren Beitrag zur Vielfalt islamischer Kultur und islamischen Denkens und ihre Bedeutung in der Gegenwart einschätzen zu können;
- d) die traditionellen islamischen Methoden und Grundlagendisziplinen, insbesondere die arabischen Sprachwissenschaften und die Rhetorik, zu kennen und in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen zu können;
- e) Vorurteile zu erkennen und Wege zu finden, sie abzubauen sowie zum christlich-islamischen Dialog sowie zum Dialog zwischen Islam und der säkularisierten westlichen Moderne beizutragen;
- f) nicht-westliche Kulturen in ihrer Besonderheit zu verstehen, die Ursachen für Vorurteile und Mißverständnisse zu erkennen und als Vermittler zwischen den Kulturen wirken zu können;
- g) als Moderatoren in Konflikten zwischen Muslimen und der nichtmuslimischen deutschen Mehrheitsgesellschaft vermittelnd tätig zu werden und die Position des Islam innerhalb des Gefüges einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft kritisch reflektieren zu können.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich 09 (Philologie) den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4 Zugang zum Studium

Den Zugang zum Studium regelt die „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung

§ 5 Zuständigkeit

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang „Islamische Theologie“ ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09 (Philologie) zuständig.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Islamische Theologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in den Studiengängen Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Arabisch Islamische Kultur, Islamische Theologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden.

Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang „Islamische Theologie“ umfaßt das Studium folgender Pflichtmodule, deren nähere Bestimmung in den als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen (siehe Anhang) zu finden ist:

Pflichtmodule:

- Modul 1: Koran und frühislamische Überlieferung (15 LP)
- Modul 2: Sprache (15 LP)
- Modul 3: Islamisches Recht (15 LP)
- Modul 4: Theologie (15 LP)
- Modul 5: Zweite Islamsprache (10 LP)
- Modul 6: Aufbaumodul Hocharabisch (5 LP)
- Modul 7: Nicht-islamische Theologien und Religionswissenschaft (15 LP)
- Masterarbeit mit Prüfung (30 LP)

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 90 LP auf Studienleistungen sowie 30 LP auf die Masterarbeit.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) den Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen

(1) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: aktive Teilnahme, Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

(3) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraumes können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten und Erwerb von Leistungspunkten

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird dokumentiert. Neben der verpflichtenden Anwesenheit wird von den Studierenden eine aktive und erfolgreiche Beteiligung verlangt. Die Teilnahmevoraussetzungen gelten als nicht erfüllt, wenn ohne Vorliegen eines wichtigen

Grundes mehr als drei Sitzungen versäumt werden. Die Dekanin / der Dekan kann einen Nachweis für das Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen.

(2) Module bestehen in der Regel aus mehreren Veranstaltungen. Bestimmten Veranstaltungsformen sind jeweils bestimmte Formen von Studienleistungen zugeordnet. Im Studiengang „Islamische Theologie“ werden folgende Arten von Veranstaltungen durchgeführt, in denen jeweils folgende Arten von Studienleistungen erbracht werden:

a) Vorlesungen: Vorlesungen stellen Gegenstände des Faches exemplarisch und systematisch dar. Sie sind für Studierende aller Semester zugänglich. Die Studienleistung besteht in der Teilnahme an einer Vorlesung von 2 SWS (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes): 2 LP.

b) Lektüre: In einer Lektüre wird ein arabischsprachiger Quellentext gemeinschaftlich erarbeitet und diskutiert. Vorausgesetzt wird eine gründliche Vorbereitung durch die Studierenden, die den Text bereits selbständig lexikalisch und grammatisch aufgearbeitet haben müssen. Eine zweistündige Lektüre entspricht 3 LP.

c) Kurse: Kurse dienen dem Erwerb von Sprachkenntnissen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) sowie durch Absolvieren von drei kursbegleitenden Kurzprüfungen. Ein zweistündiger Kurs entspricht 3 LP.

d) Übungen: Übungen dienen der Vertiefung von sprachlichen und fachlichen Kenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten anhand exemplarischer Themen. Die Studienleistung besteht in der regelmäßigen Teilnahme (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) sowie in der selbständigen Vorbereitung von Quellentexten. Hinzu kommt ein prüfungsrelevantes Kurzreferat über einen begrenzten Teilbereich des Modulthemas, zu dem ein Thesenpapier erstellt wird.

e) Seminare: Seminare sind Veranstaltungen, in denen wissenschaftliches Arbeiten innerhalb eines Teilgebiets des gesamten Modulstoffes eingeübt wird. Ein Ziel ist die selbständige Erarbeitung von Themenschwerpunkten. Im Rahmen eines Seminars wird eine Prüfungsleistung erbracht, die sich auf das Stoffgebiet des gesamten Moduls erstrecken kann und die als Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls gewertet wird. Für die Teilnahme an einem zweistündigen Seminar (einschließlich Vor- und Nachbereitung des Stoffes) werden 2 LP vergeben; für die jeweilige Prüfungsleistung (Modulprüfung) 4 LP. Die Prüfungsleistung besteht aus der Gestaltung einer Seminarsitzung, einschließlich Erstellung eines Thesenpapiers, sowie der Erstellung einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten.

f) Im Importmodul (Modul 7) finden die Bestimmungen des jeweils gewählten Faches Anwendung.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Religion des Islam und der islamisch geprägten Kultur nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer vorgegeben. Diese/dieser ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Arbeit. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 64 Leistungspunkte aus Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 16 Abs. 3.

(6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefaßt werden. Die Arbeit muß ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterarbeit erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Besitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten oder vierten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note

errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §17 Abs. 2, S. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(8) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Ausgabenstellerin/Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer.

(9) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung muss innerhalb von acht Wochen bekannt gegeben werden.

(10) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Drittel angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen (siehe Anhang) alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für die zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) Ist eine Studierende/ein Studierender in dem Modul „Zweite Islamsprache“ in der von ihm zunächst gewählten Sprache endgültig gescheitert, hat sie/er die Möglichkeit statt dessen die zweite Sprache zu wählen.

(6) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem

Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- B in der Regel 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- C in der Regel 30 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- D in der Regel 25 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs
- E in der Regel 10 % der erfolgreichen Kandidatinnen/Kandidaten eines Jahrgangs

Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrganges außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/ dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchten Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierenden ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt werden und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die Studierende/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/der Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der

Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

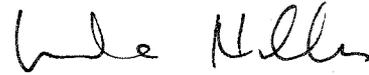
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Theologie

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie vom 14.01.2008.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin

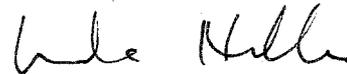


Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Masterstudiengang: Islamische Theologie
Modulbeschreibungen zum Masterstudiengang „Islamische
Theologie“
des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft und des
Centrums für Religiöse Studien,
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

Stand August 2007

Bezeichnung: Modul 1: Koran und frühislamische Überlieferung							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Gegenstand des Moduls ist zum einen der Koran als der zentrale Text des Islam, und sind zum anderen die Überlieferungen vom Propheten Muḥammad und den Prophetengenossen (Ḥadīṭ), sowie die historischen und literarischen Texte, die sich mit der Frühzeit des Islam beschäftigen. Hierzu gehört die Textgattung der „Prophetenbiographie“ (<i>sīra</i>) ebenso wie die historischen Texte, die sich mit den Eroberungszügen und den religiösen und politischen Konflikten der Frühzeit beschäftigen, außerdem die Texte von und über die Muslime der ersten Generationen und den Angehörigen der Prophetenfamilie, die auch von großer Relevanz für die islamische Geschichte und die religiös-politischen Strömungen der Gegenwart sind. Das Modul führt zur Fähigkeit, dieses Textkorpus aus philologischer, literaturwissenschaftlicher, historisch-kritischer und theologischer Perspektive zu sehen und berücksichtigt dabei stets auch die Methodik der traditionellen islamischen Wissenschaften (Korankommentar, Ḥadīṭwissenschaften). Die Studierenden werden mit den inner- und außerislamischen Diskussionen über die Authentizität dieser Texte, ihren historischen Gehalt und ihrer literarischen Gestaltung vertraut gemacht. Das Modul führt so zu einem vertieften Verständnis verschiedener Herangehensweisen an normative und historische Texte des Islam im Laufe der Geschichte, ihrer Bedeutung für die arabische Literatur- und Kulturgeschichte, sowie für Religion und Politik der Gegenwart. In den Veranstaltungen werden die Themen Koran und Korankommentar sowie Ḥadīṭ regelmäßig angeboten, die übrigen Themen in unregelmäßigem Turnus, wobei auch die Möglichkeit bestehen soll, auf aktuelle Entwicklungen einzugehen.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul sowohl im Studiengang „Islamische Theologie“ als auch im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“.</p>							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
<p>Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem WS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 1. oder 3. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester</p>							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Gewichtung: 12% der Gesamtnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	1 bzw. 3	Nachbereitung des Vorlesungsstoffes	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	1 bzw. 3	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	1 bzw. 3	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesepapier	Note der Studienleistung ergibt 1/3 der Modulnote	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	1 bzw. 3	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung ergibt 2/3 der Modulnote	dito
Gesamt		8	15	1 bzw. 3		Modulnote: Note der SL Übung + 2x	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

						Note der SL des Seminars : 3	
--	--	--	--	--	--	---------------------------------	--

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 2: Sprache und Islam							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die beiden Wurzeln der arabisch-islamischen Kultur sind zum einen die göttliche Offenbarung im Koranischen Wort, zum anderen die vor- und frühislamische arabische Poesie, die die sprachlichen Normen für das Klassische Arabische als Literatursprache, als Verwaltungssprache des islamischen Reiches und als Sprache der islamischen Wissenschaften lieferte. Diese außergewöhnlich starke Sprachzentriertheit der islamischen Kultur – sowohl in ihren religiösen als auch in ihren profanen Bereichen – führte schon früh zur Entstehung sprachwissenschaftlicher Disziplinen, deren Erkenntnisse und Methoden bis heute relevant sind. Neben der arabischen Grammatiktheorie (<i>ilm an-nahw</i>) kommt dabei der Rhetorik und Pragmatik (<i>ilm al-balāġa</i>) besondere Bedeutung zu. Nicht nur handelt es sich dabei um die bis heute am besten ausgearbeitete Rhetoriktheorie, sondern sie ist auch für das Verständnis des Korans und der islamischen Koraninterpretationen sowie für die arabische Literaturtheorie grundlegend. Die arabische Rhetorik – einschließlich der Theorie der sprachlichen Einzigartigkeit des Korans (<i>iġāz al-Qur’ān</i>) – steht deshalb im Zentrum des Moduls. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die religiöse Dichtung des Islam, die wiederum eine der wichtigsten Ausdrucksformen der islamischen Mystik (<i>taṣawwuf</i>) darstellt. Neben den „Klassikern“ der sufischen Literatur wie Ibn ‘Arabī und Ibn al-Fārīd sind auch weitere Gattungen arabischsprachiger religiöser Dichtung wie etwa die Gattung des Prophetenlobs Gegenstand des Moduls. Ziel des Moduls ist es, arabische sprach- und literaturwissenschaftliche Methoden kennenzulernen, sie in Beziehung zu modernen westlichen Methoden setzen zu können sowie ihre Anwendung in der Koranexegese und der Literaturkritik nachvollziehen zu können.</p>							
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul sowohl im Studiengang „Islamische Theologie“ als auch im Studiengang „Arabische Sprache und Literatur“.</p>							
<p>Status: Pflichtmodul</p>							
<p>Voraussetzungen: keine</p>							
<p>Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem SS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 2. oder 4. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:</p>							
<p>Gewichtung: 12% der Gesamtnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahmeformalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	2 bzw. 4	Nachbereitung	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	2 bzw. 4	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	2 bzw. 4	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesenpapier	Note für Kurzreferat (ergibt 1/3 der Modulnote)	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	2 bzw. 4	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung (ergibt 2/3 der Modulnote)	dito
Gesamt		8	15	2 bzw. 4		Modulnote: SL der Übung+ 2x SL des Seminars : 3	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 3: Islamisches Recht							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Gegenstand dieses Moduls ist das islamische Recht, d.h. sowohl die Methodenlehre des islamischen Rechts (usul al-fiqh) als auch die einzelnen Rechtsgebiete mit ihren jeweiligen Normen. Die Methodenlehre ist von grundlegender Bedeutung für das islamische Recht, weil in ihr die Frage behandelt wird, welche Rechtsquellen es gibt und wie aus diesen Quellen Recht abgeleitet wird. Durch die Methodenlehre wird entschieden, wie flexibel das islamische Recht ist. Im Rahmen der Methodenlehre sind auch historische Fragen nach der Entstehung unterschiedlicher methodischer Strömungen und der Entstehung der Rechtsschulen zu behandeln. Auch die aktuelle Diskussion ist abhängig davon, welche Methodenlehre im Recht angewendet wird. Durch neuere Ansätze in der Methodenlehre wird die Methodenlehre stärker als Rechtsphilosophie begriffen und die Notwendigkeit einer islamischen Lehre über die Gesetzgebung in den Blickpunkt gerückt. Was die einzelnen Rechtsgebiete anbelangt, so kommt es zum einen darauf an, die wesentliche Struktur und die Grundgedanken der einzelnen Rechtsgebiete unter Berücksichtigung der wichtigsten traditionellen Streitfragen und der verschiedenen islamischen Rechtsschulen zu vermitteln. Zum anderen müssen hier aktuelle Diskussionen in der islamischen Welt aufgegriffen werden, wie das islamische Recht weiterentwickelt und dort, wo es dazu Widersprüche gibt, mit den Ideen der Menschenrechte, des Pluralismus, der Demokratie und des Rechtsstaats harmonisiert werden kann.</p> <p>Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden die wichtigsten Elemente der Methodenlehre sowie die Struktur der einzelnen Rechtsgebiete zu vermitteln, wobei alle diese Fragen mit Bezug auf deren historische-Entwicklung und die Vielfalt der unterschiedlichen Meinungen unter Einschluss der aktuellen Diskussionen behandelt werden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, eine qualifizierte Stellungnahme zu ethischen Problemen und eine kritische Beurteilung von aktuellen islamrechtlichen Fragen, etwa auch im Zusammenhang mit dem Islam in Deutschland (z.B. Schächten, Islamischer Religionsunterricht, Islam und Arbeitsrecht), vornehmen zu können.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls:-							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem WS). Es ist mithin – je nach Studienbeginn – im 1. oder 3. Semester zu absolvieren. Das Modul dauert ein Semester.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: (12% der Gesamtnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	1 bzw. 3	Nachbereitung	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	1 bzw. 3	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	1 bzw. 3	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesenpapier	Note für Kurzreferat (ergibt 1/3 der Modulnote)	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	1 bzw. 3	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung (ergibt 2/3 der Modulnote)	dito
Gesamt		8	15	1 bzw. 3		Modulnote: SL der Übung + 2x SL des Seminars : 3	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 4: Theologie (kalām)							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die islamische Theologie beschäftigt sich mit den Grundlagen der Religion, auf denen auch das islamische Recht beruht. Dieses Modul soll den Studenten die grundlegenden Fragestellungen und Ansichten der islamischen Theologie vermitteln, wie sie in der systematischen Theologie (kalam), der Philosophie (hikma), der islamischen Gnosis (irfan) und in fundamentalistischen Ausprägungen (salafiyya) behandelt werden. Hierbei ist auch der Ursprung theologischer Strömungen und Gedanken zu untersuchen, der in den unterschiedlichen islamischen Denkrichtungen wie auch in der westlichen Islamwissenschaft kontrovers diskutiert wird. Weiterhin ist die historische Entwicklung einzelner Fragestellungen und Gedanken darzustellen und auch die aktuelle Entwicklung in der islamischen Theologie zu berücksichtigen. Die Kerngebiete der islamischen Theologie (Erkenntnistheorie, Einheit Gottes, Gerechtigkeit Gottes und Theodizeeproblematik, die Lehre von Gottes Gericht und dem Jenseits, Prophetentum und Imamatslehre) werden behandelt, wobei die Meinungen aller theologischen Schulen, der Philosophen und der Gnostiker berücksichtigt werden. Die Begründungen der jeweiligen Ansichten werden dargestellt und analysiert. In diesem Zusammenhang werden auch vergleichende Betrachtungen zur Behandlung der entsprechenden Themen in anderen Religionen und in philosophischen Richtungen vorgenommen. Ziel ist es, historische und moderne theologische Positionen und Inhalte nachvollziehen und vermitteln zu können, kritisch zu Entwicklungen der Gegenwart Stellung nehmen zu können sowie sich aktiv am Dialog der Religionen zu beteiligen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: -							
Status: Pflichtmodul im Studiengang „Islamische Theologie“.							
Voraussetzungen:							
Turnus: Das Modul wird jedes 4. Semester angeboten (stets in einem SS). Es ist mithin – je nach individuellem Studienverlauf – im 2. oder 4. Semester zu absolvieren.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:							
Gewichtung: (12% der Gesamtnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung	Anwesenheit	2	2	2 bzw. 4	Nachbereitung	–	–
Lektüre	aktive Teilnahme	2	3	2 bzw. 4	Textvorbereitung	–	Teilnahme an allen Veranstaltungen des Moduls
Übung	aktive Teilnahme	2	4	2 bzw. 4	Textvorbereitung, Kurzreferat mit Thesenpapier	Note für Kurzreferat (ergibt 1/3 der Modulnote)	dito
Seminar	aktive Teilnahme	2	6	2 bzw. 4	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note für Studienleistung (ergibt 2/3 der Modulnote)	dito
Gesamt		8	15	2 bzw. 4		Modulnote: SL der Übung + 2x SL des Seminars : 3	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 5: Zweite Islamsprache							
Inhalt und Qualifikationsziele: Persisch und Türkisch sind die wichtigsten Islamsprachen nach dem Arabischen. Persisch war über lange Zeit die beherrschende Kultur- und Literatursprache des islamischen Ostens bis nach Indien. Viele zentrale Texte, insbesondere aus den Bereichen Philosophie, Theologie, Mystik und Poesie, sind in persischer Sprache entstanden. Heute ist das Persische Staatssprache der Islamischen Republik Iran. – Das Türkisch-Türkische ist in Deutschland die Sprache mit den zweitmeisten Sprechern. Da türkische und türkischstämmige Muslime die Mehrheit der Muslime in Deutschland darstellen, kann die Kenntnis des Türkischen für die berufliche Praxis der Absolventen des Studiengangs wichtig sein. Türkische Sprachkenntnisse ermöglichen es darüber hinaus, aktuelle islamische Diskurse in türkischer Sprache verfolgen zu können. Je nach Interessenlage ist eine dieser Sprachen frei zu wählen. Studierende, die Persisch oder Türkisch als Muttersprache haben oder eine dieser Sprachen bereits im Rahmen der „Allgemeinen Studien“ des BA-Studiengangs erlernt haben, müssen die jeweils andere Sprache erlernen. Ziel des Moduls ist es, gute Lesekenntnisse in der gewählten Sprache zu vermitteln und zum Führen einfacher Gespräche zu befähigen.							
Verwendbarkeit des Moduls: Pflichtmodul im Studiengang „Islamische Theologie“. Wahlmodul im Bereich der „Allgemeinen Studien“ für den BA „Arabisch-islamische Kultur“.							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul erstreckt sich über zwei Semester und sollte während der ersten drei Semester absolviert werden. Alle Veranstaltungen werden im Turnus von zwei Semestern angeboten.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Von den unten angeführten Veranstaltungen sind zwei zu belegen Studierende, die im BA-Studiengang im Rahmen der AS Türkisch I und II absolviert haben, müssen hier Persisch wählen und umgekehrt. Der Sprachkurs II und der Aufbaukurs (Türkisch/Persisch III) kann gewählt werden, wenn im Rahmen des B.A. der Sprachkurs I in der entsprechenden Sprache gewählt und bestanden wurde.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: alle Bewertungen der Studienleistungen gehen jeweils zur Hälfte in die Modulnote ein.							
Gewichtung: (8% der Gesamtnote).							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Sprachkurs Türkisch/Persisch I	Anwesenheit	4	5	2	Abschlussklausur (90 min)	Note der Abschlussklausur ergibt 1/2 der Modulnote	
Sprachkurs Türkisch/Persisch II	Anwesenheit	4	5	3	Abschlussklausur (90 min)	Note der Abschlussklausur ergibt 1/2 der Modulnote	Kurs I oder entsprechende Vorkenntnisse.
(Wahlkurs:) Aufbaukurs Türkisch/Persisch III bzw. Lektüre	Anwesenheit	2	5	nach Angebot	Sitzungsgestaltung und ausführliche Hausarbeit im Verhältnis 50:50 oder nach Vorgabe des Dozenten	Note der Studienleistung ergibt 1/2 der Modulnote	Kurse I und II der entsprechenden Sprachen
Gesamt		8	10	2-3 event. 4		Alle SL gehen jeweils zur Hälfte in die Modulnote ein.	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 6: Aufbauomodul Hocharabisch							
Inhalt und Qualifikationsziele: Das Modul knüpft an die Sprachmodule des BA-Studiengangs an. In den Übungen „Konversation“ und „Hörverständnis“ werden die Fähigkeit zum mündlichen Ausdruck trainiert, die in den übrigen Veranstaltungen, in denen der Schwerpunkt auf schriftlichen Texten liegt, kaum eine Rolle spielt. Die Übung „Lexikographie“ führt in die sprachwissenschaftliche Disziplin der Lexikographie (<i>ilm al-luġa</i>) ein, vermittelt eine Kenntnis der traditionellen Methodik der arabischen Lexikographie, eine zum kritischen Gebrauch befähigende Vertrautheit mit den wichtigsten klassischen arabischen Lexika, angefangen vom <i>Kitāb al-Ayn</i> des Ḥalīl aus dem 8. Jh. bis zum <i>Tāġ al-ʿarūs</i> des Murtaḍā az-Zabīdī aus dem 18. Jh., sowie eine Kenntnis der modernen zweisprachigen Lexika und ihrer spezifischen Problematik.							
Verwendbarkeit des Moduls: z. T. Pflichtmodul im BA: Arabisch Islamische Kultur							
Status: Pflichtmodul des Studiengangs „Islamische Theologie“.							
Voraussetzungen: keine							
Turnus: Das Seminar „Lexikographie“ wird stets im WS angeboten, die Übungen „Hörverständnis“ und „Konversation“ jedes Sommersemester. Das Modul erstreckt sich über zwei Semester.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Modulnote ist die Note der Studienleistung des Seminars: Lexikographie. Gewichtung: 4% der Gesamtnote							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Übung: Hörverständnis	Anwesenheit	2	1	2	Aktive Mitarbeit, Textvorbereitung, Kurzprüfung	-	Teilnahme an allen Übungen des Moduls
Übung: Konversation	Anwesenheit	2	1	2	Aktive Mitarbeit, Textvorbereitung, Kurzprüfung	-	dito
Übung/Seminar: Lexikographie	Anwesenheit	2	3	1 oder 3	Aktive Teilnahme, Kurzreferat mit Thesenpapier	Studienleistung bestimmt die Modulnote	dito
Gesamt		6	5	2 – 3		Studienleistung des Seminars Lexikographie ergibt die Modulnote	

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Modul 7: Nichtislamische Theologien und Religionswissenschaft							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Der Islam gehört zu den sogenannten abrahamitischen Religionen und hat daher Berührungspunkte sowohl mit dem Judentum als auch mit dem Christentum. Der Koran weist in vielen Inhalten Ähnlichkeiten zur Hebräischen Bibel und dem Neuen Testament auf und betrachtet viele Gestalten aus diesen Büchern als Propheten. Es empfiehlt sich daher für Studenten der islamischen Theologie, sich auch mit den Methoden der historisch-kritischen Forschung bekannt zu machen, wie sie in den christlichen Theologien angewendet werden. Ebenso sinnvoll ist es, sich mit dem Phänomen Religion aus der Außenperspektive der Religionswissenschaft auseinander zu setzen. Die Studierenden können ihre Schwerpunkte je nach ihrer Interessenslage und der angestrebten Berufsziele frei wählen. Sinnvoll ist es, Veranstaltungen der Fächer Religionswissenschaft, katholische und evangelische Theologie (hier ist u.a. auch an judaistische Veranstaltungen zu denken), Kultur- und Sozialanthropologie zu belegen. Es kann entweder ein geschlossenes Modul à 15 LP gewählt werden oder es können zwei Module à 10 und 5 LP bzw. drei Module à 5 LP kombiniert werden. Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern können nur kombiniert werden, wenn sich ein inhaltlicher Zusammenhang ergibt und wenn jede dieser Veranstaltungen benotet wird. In diesem Fall sollte die Zahl der LP ebenfalls 15 betragen. Eine Überschreitung um bis zu 3 LP ist jedoch möglich.</p> <p>Ziel ist es, eine breite, interdisziplinäre Perspektive auf das Phänomen Religion zu entwickeln, die Universalität und Relativität religiöser Überzeugungen anzuerkennen und zur aktiven Mitwirkung an interreligiösen und interkulturellen Diskursen zu befähigen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: -							
Status: Pflichtmodul des Studiengangs „Islamische Theologie“.							
Voraussetzungen: veranstaltungsspezifisch.							
Turnus: fachspezifisch							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: veranstaltungsspezifisch.							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Es gilt die Modulnote, die sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs, in dessen Rahmen das Modul angeboten wird, errechnet. Werden mehrere Module oder Veranstaltungen verschiedener Module kombiniert, werden die Einzelleistungen mit den Leistungspunkten der Einheit, innerhalb derer sie erworben wurden, multipliziert. Mindestens eine prüfungsrelevante Leistung muss hierbei erbracht werden. Die Summe aller Teilleistungen wird anschließend durch die Gesamtzahl der Leistungspunkte aller Einheiten dividiert.</p> <p>Gewichtung: 12% der Gesamtnote</p>							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
nach Wahl	veranstaltungs-spezifisch	ca. 8-10	insg. 15	1 bis 3 (evtl. 4)	veranstaltungs-spezifisch	veranstaltungs-spezifisch, mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zu erbringen	veranstaltungs-spezifisch
Gesamt		8	15	1 bis 3			

Masterstudiengang: Islamische Theologie

Bezeichnung: Masterarbeit							
<p>Inhalt und Qualifikationsziele: Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der arabischen Sprach-, Literatur, und Kulturwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.</p> <p>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte gemäß der Modulbeschreibungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls:-							
Status: Pflicht							
<p>Voraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 90 LP auf Moduleleistungen sowie 30 LP auf die Masterarbeit.</p>							
<p>Turnus: Die Masterarbeit sollte im letzten Studienjahr geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Ausnahmen sind in der Prüfungsordnung geregelt.</p>							
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer vorgegeben. Diese/dieser ist zugleich Betreuerin/Betreuer der Arbeit. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.</p>							
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: Für die Masterarbeit werden 30 LP vergeben.</p>							
Gewichtung: 28 %.							
Veranstaltungsart	Teilnahme modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Masterarbeit	ordnungsgemäße Anmeldung		30	mögl. 3 oder 4	Masterarbeit (max. 60 Seiten)	Note der Masterarbeit ergibt die Modulnote	
Gesamt			30	3-4	Masterarbeit	s.o.	

Bildung der MA-Note „Islamische Theologie“:

Modulbeauftragte/r	Modul/Prüfungsleistung	Wertung der Note	Einfluß auf Gesamtnote
Kalisch	Modul 1: Koran & Überlieferung	x 3	12%
Bauer	Modul 2: Sprache & Islam	x 3	12%
Kalisch	Modul 3: Islamisches Recht	x 3	12%
Kalisch	Modul 4: Theologie (Kalām)	x 3	12%
Kalisch	Modul 5: Türkisch/Persisch	x 2	8%
Kaddor	Modul 6: Aufbaumodul Hocharabisch	x 1	4%
Lardi	Modul 7: Nichtisl.Theol. und RW	x 3	12%
jeweiliger Prüfer	Masterarbeit	x 7	28%
	Gesamtnote	÷ 25	100%

Masterstudiengang: Islamische Theologie
Übersichtstabelle: M.A. Islamische Theologie (Beginn: gerades Jahr)

Themenmodule				Sprachmodule		Import	Abschluß	
1	Modul 1: Koran, Had.	Modul 1: Koran, Had.	Modul 1: Koran, Had.	Modul 1: Koran, Had.		Modul 6: Hocharab.	Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 4 SWS	23 LP, ≈ 14 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)		Ü Lexikogr. (3 LP, 2 SWS)		
2	Modul 2: Sprache & Islam	Modul 2: Sprache & Islam	Modul 2: Sprache & Islam	Modul 2: Sprache & Islam	Modul 5: Türk./Pers. I	Modul 6: Hocharab.	Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 3 SWS	27 LP, ≈ 19 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)	Kurs (5 LP, 4 SWS)	Ü Konvers. (1 LP, 2 SWS) + Ü Hörverständnis (1 LP, 2 SWS)		
3	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 5: Türk./Pers. II		Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 3 SWS	25 LP, ≈ 15 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)	Kurs (5 LP, 4 SWS)			
4	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie			MA-Arbeit	15 + 30 LP, 8 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)			30 LP	
60 LP, 32 SWS				15 LP, 14 SWS		15 LP, ≈ 10 SWS	30 LP	120 LP, 56 SWS

M.A. Islamische Theologie (Beginn: ungerades Jahr)

Themenmodule				Sprachmodule		Import	Abschluß	
1	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht	Modul 3: Recht			Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 4 SWS	20 LP, ≈ 12 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)				
2	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 4: Theologie	Modul 5: Türk./Pers. I	Modul 6: Hocharab.	Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 3 SWS	27 LP, ≈ 19 SWS
	V (2 LP, 2 SWS)	S (6 LP, 2 SWS)	Lek. (3 LP, 2 SWS)	Ü (4 LP, 2 SWS)	Kurs (5 LP, 4 SWS)	Ü Konvers. (1 LP, 2 SWS) + Ü Hörverständnis (1 LP, 2 SWS)		

Masterstudiengang: Islamische Theologie

3	Modul 1: Koran, Had. V (2 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Had. S (6 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Had. Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 1: Koran, Had. Ü (4 LP, 2 SWS)	Modul 5: Türk./Pers. II Übung 5 LP, 4 SWS)	Modul 6: Hocharab. Ü Lexikogr. (3 LP, 2 SWS)	Modul 7: ≈ 5 LP ≈ 3 SWS		28 LP, ≈ 17 SWS
4	Modul 2: Sprache & Islam V (2 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam S (6 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam Lek. (3 LP, 2 SWS)	Modul 2: Sprache & Islam Ü (4 LP, 2 SWS)				MA-Arbeit 30 LP	15 + 30 LP, 8 SWS
	60 LP, 32 SWS				15 LP, 14 SWS		15 LP, ≈ 10 SWS	30 LP	120 LP, 56 SWS

C:\Dokumente und Einstellungen\Acer
4502\Desktop\ÜberarbeitungStudiengänge\Masterit\maitmodulbeschreibungennachpachur230807.
docErstelldatum 23.08.2007 16:05:00

Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor of Science (BSc) Landschaftsökologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Februar 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums
 - § 3 Bachelorgrad
 - § 4 Zuständigkeit
 - § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
 - § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 7 Studieninhalte
 - § 8 Lehrveranstaltungsarten
 - § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 10 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
 - § 11 Die Bachelorarbeit
 - § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 14a Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 15 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung
 - § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
 - § 18 Diploma Supplement
 - § 19 Einsicht in die Studienakten
 - § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 22 Aberkennung des Bachelorgrades
 - § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Landschaftsökologie.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Landschaftsökologie sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang B.Sc. Landschaftsökologie und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und ihre(e)/sein(e) Stellvertreterin/stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihre(s/r)/seine(r/s) Stellvertreterin/Stellvertreter muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Professorinnen/Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterin/des wissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.

(4) Das studentische Mitglied wirkt nicht bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern mit.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle des Abs. 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang B.Sc. Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Landschaftsökologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 7 Studieninhalte

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Landschaftsökologie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigelegten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodule:

- B1 Geologie / Bodenkunde
- B2 Biologie
- B3 Chemie
- B4 Mathematik / Physik
- B5 Tier- und Vegetationsökologie
- B6 Sozialkompetenz
- B7 Klimatologie / Hydrologie
- B8 Standort und Vegetation
- B9 Geoinformatik
- B10 Allgemeine Landschaftsökologie
- B11 Planung

Wahlpflichtmodule:

- B12 Angewandte Landschaftsökologie
- B13 Ergänzungsmodul
- B14 Bachelor-Arbeit
- B15 Berufsorientiertes Praktikum

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen sind:

- Vorlesungen
- Übungen

Praktika
Seminare
Exkursionen
Studienprojekte
berufsorientiertes Praktikum
Bachelor-Arbeit

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von in der Regel 10 Leistungspunkten. Ausnahmen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen,

mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolge Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11

Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag der

Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung dem. Satz 4 und Satz 5 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggfs. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 5 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 15 Abs. 5.

(5) Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 20 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 16 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Das Ergebnis der Bachelorarbeit wird den Studierenden durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß §15 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §16 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung ist der/dem Studierenden spätestens zehn Wochen nach deren Erbringung bekanntzugeben.
- (9) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin / der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (8) Entscheidungen über die Anrechnung ergehen innerhalb von zwölf Wochen nach Antragstellung.

§ 14a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche oder amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 15

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 2, § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 16 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Ist das zunächst gewählte Studienprojekt im Modul B12 nicht bestanden, kann die/der Studierende ein Mal versuchen, in einem anderen Studienprojekt die geforderte Leistung zu erbringen.

(4) Hat die/der Studierende das ursprünglich gewählte Wahlpflichtmodul nicht bestanden, kann sie/er ein Mal versuchen, in einem anderen Wahlpflichtmodul die geforderte Leistung zu erbringen.

(5) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an

seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 16

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(1b) Über die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt sie öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamtes. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;

von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module B1 (Geologie/Bodenkunde), B2 (Biologie), B5 (Tier- und Vegetationsökologie), B7 (Klimatologie / Hydrologie), B8 (Standort und Lebensgemeinschaften), B10 (Allgemeine Landschaftsökologie), B11 (Planung), B12 (Angewandte Landschaftsökologie) und B14 (Bachelorarbeit) wird durch Mittelung eine Gesamtnote gebildet. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel die besten 10 %
B	in der Regel die nächsten 25 %
C	in der Regel die nächsten 30 %
D	in der Regel die nächsten 25 %
E	in der Regel die restlichen 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 17

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- d) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 3 und 4,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 19 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggfs. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der

Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereich 14 (Geowissenschaften) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25.10.2006.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21.02.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Modulbeschreibung
Modul B1 "Geologie/Bodenkunde"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0 Allgemeine Ziele	Das Modul vermittelt den Studierenden die geowissenschaftlichen Grundlagen des Studiums (Vorlesungen) und erste methodische Fertigkeiten (Übungen).
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	Vorlesung Einführung in die Geologie (2 SWS) Übung Gesteinsbestimmung (2 SWS) Vorlesung Einführung in die Bodenkunde (2 SWS) Übung Bodenkunde Gelände (2 SWS)
1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p><i>Inhalte:</i> Grundbegriffe der Geologie und Geomorphologie, Prozesse und Formen der Gestaltung der Erdoberfläche, Gesteine und ihre Genese, tektonische Prozesse in der Lithosphäre; Grundbegriffe der Bodenkunde, Aufbau, organische und anorganische Prozesse und Eigenschaften des Bodens sowie seine Typologie.</p> <p><i>Teilziele:</i> Die Vorlesungen sollen den Studierenden die geologische und bodenkundliche Ausstattung einer Landschaft verständlich machen und deren Bedeutung im Ökosystem vermitteln. In den Übungen werden Kenntnisse der Gesteinsbestimmung und die Ansprache der Bodentypen im Gelände vermittelt. Charakteristische Merkmale und Eigenschaften von Gesteinen und Böden werden am Objekt dargestellt.</p> <p><i>Kompetenzen:</i> Die Studierenden sollen in der Lage sein, das Landschaftskompartment Boden hinsichtlich seiner Schlüsselfunktion als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen sowie als Speicher/Filter im Wasserkreislauf zu verstehen. Selbständige Bodenansprache im Gelände, Standortbeurteilung der Böden.</p>
1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Es werden die elementaren geologischen und bodenkundlichen Grundkenntnisse für die spätere berufliche Praxis vermittelt.
2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. Für die Übung Gesteinsbestimmung (wöchentliche Veranstaltung) ist ein Abschlusstest zu bestehen (Studienleistung), für die Übung Bodenkunde (Blockveranstaltung von 3 Geländetagen) ein schriftliches Protokoll (Studienleistung) anzufertigen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind in Form von zwei modulbegleitenden Teilleistungen zu erbringen (Teil Geologie und Teil Bodenkunde). Die prüfungsrelevanten Leistungen können als

		mündliche (20 min) oder schriftliche (Klausur, 60 min) Prüfung stattfinden.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum BSc-Studiengang Landschaftsökologie		
4	Verwendbarkeit des Moduls Pflichtmodul des Studiengangs „B.Sc. in Landschaftsökologie“	BSc Landschaftsökologie BSc Geographie BA Geographie 2-Fach BSc Geoinformatik Magister (Nebenfach Geographie)		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Einf. Geologie	2	2
		Ü Gesteinsbestimmung	2	3
		V Einf. Bodenkunde	2	2
		Ü Bodenkunde Gelände	2	3
		Prüfungen	-	2
		Summe	8	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistungen. Die Gesamtnote des Moduls wird aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Leistungen gemittelt, wobei jede mindestens mit 4,0 bewertet sein muss.		
	Notenskala	Notenskala: 1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr (WS und SS). Es beginnt im WS. Es wird jährlich angeboten.		
7	Lehrende	Prof. Dr. N. Hölzel, D. Köttendorf, Prof. Dr. M. Krieter, die Dozenten des Instituts für Geologie und Paläontologie, Lehrbeauftragte		
8	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. M. Krieter		

Modulbeschreibung
Modul B2 "Biologie"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0	Allgemeine Ziele	Das Modul vermittelt den Studierenden die biowissenschaftlichen Grundlagen des Studiums (Vorlesung) und erste Fertigkeiten zur Artenkenntnis (Bestimmungsübungen).		
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	Vorlesung Biologie II Übung Botanische Bestimmungsübungen Übung Zoologische Bestimmungsübungen		
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p><i>Inhalte:</i> Grundkenntnisse in den biologischen Teilbereichen Morphologie, Physiologie, Genetik, Phylogenie und Evolution. Bestimmen von Blütenpflanzen und wichtigen Tiergruppen, Anlegen eines Herbariums, Arbeiten mit dem Binokular.</p> <p><i>Teilziele:</i> Verständnis für Prinzipien in biologischen Systemen und für den Ablauf biologischer Prozesse; Vermitteln von Artenkenntnis und Einstieg in die Systematik im Pflanzen- und Tierreich.</p> <p><i>Kompetenzen:</i> Verständnis biologischer Prozesse. Ansprache von Gefäßpflanzen und wichtigen Tiergruppen im Gelände bzw. in Sammlungen. Sicherheit im Umgang mit Bestimmungsschlüsseln.</p>		
	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Grundlegende taxonomische Arbeitstechniken werden vermittelt und wichtige Arbeitsfelder im Bereich der Biowissenschaften werden vorgestellt.		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. In den botanischen Bestimmungsübungen wird ein Herbar angelegt (Studienleistung). Die prüfungsrelevanten Leistungen sind in drei modulbegleitenden Teilprüfungen zu erbringen: Die prüfungsrelevante Leistung zur Vorlesung „Biologie II“ besteht aus einer Prüfung in Form einer mindestens 60-minütigen Klausur. Die prüfungsrelevanten Leistungen zu den beiden Bestimmungskursen können jeweils als schriftliche (60 min) oder mündliche (20 min) Prüfung stattfinden.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum BSc-Studiengang Landschaftsökologie		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Biologie II	4	4
		Bestimmungskurs, botanischer Teil	2	3
		Bestimmungskurs, zoologischer Teil	2	3
		Prüfungsleistungen	-	2
		Summe	6	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistungen. Die Gesamtnote des		

		Moduls wird aus den Noten der drei prüfungsrelevanten Leistungen ermittelt, wobei die prüfungsrelevante Leistung aus der Vorlesung zu 40 % und diejenigen aus den Bestimmungskursen zu je 30 % gewertet werden. Jede prüfungsrelevante Leistung muß mindestens mit 4,0 bewertet sein.
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul wird in der Regel nur im SS angeboten. Es wird jährlich angeboten.
7	Lehrende	Doz. der Biologie; Prof. Dr. N. Hölzel, Prof. Dr. H. Mattes, Dr. A. Vogel, Dr. Th. Fartmann
8	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. H. Mattes

Modulbeschreibung
Modul B3 "Chemie"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0 Allgemeine Ziele	Das Modul vermittelt die chemischen Grundlagen für das Studium der Landschaftsökologie und die wichtigsten Fähigkeiten im Chemielabor zu arbeiten.
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	<p>V Chemie für Naturwissenschaftler Ü Theoretische Übungen zur Vorlesung P Chemisches Einführungspraktikum für Studierende mit Nebenfach Chemie</p>
1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p><i>Inhalte:</i> Grundbegriffe der Chemie von Atombau, Bindung in Molekülen und Feststoffen über Reaktionen und Gleichgewichten zu wichtigen Stoffen und Reaktionen der anorganischen und organischen Chemie, physikalisch-chemische Gesetze, qualitative und quantitative Analytik. Quantitative Aspekte, die physikalisch-chemischen Eigenschaften relevanter anorganischer und organischer Stoffe sowie deren Rolle in Technik, Biosphäre und Umwelt werden in Übungsaufgaben und Praktikumsversuchen vermittelt und vertieft.</p> <p><i>Teilziele:</i> Vermittlung von Grundkenntnissen zu wichtigen Elementen und Verbindungen (anorganische u. organische Verbindungsklassen, feste Verbindungen, Polymere, Lösungen), zu Reaktionstypen, Gleichgewichten und ihre Anwendung, Elektrochemie; Beherrschung von Methoden der grundlegenden stöchiometrischen und physikalisch-chemischen Berechnungen (Konzentrationen, Stoffmengen, Umsatz, Partialdruck, Reaktionsenthalpie, Redoxpotential ...). Die Beschaffung von sicherheitsrelevanten Stoffinformationen und Kriterien für sicheres chemisches Arbeiten werden gelernt und eingeübt.</p> <p><i>Kompetenzen:</i> Kenntnisse zu Reaktivität und Eigenschaften der wichtigsten Grundstoffe in Umwelt und Ökosystemen, Grundfähigkeiten bei der Beurteilung quantitativer chemischer Daten (Konzentrationsmaße, Gleichgewichtskonstanten), Orientierungswissen zu Sicherheitsmaßnahmen und Gefährdungspotential von chemischen Stoffen, Kenntnisse und Fähigkeiten zum Beschaffen von chemischen Daten und Informationen; sicheres Arbeiten im chemischen Labor</p>
1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Chemisches Grundwissen ist notwendig zur Beurteilung von Stoffkreisläufen und der Konsequenzen, die sich aus dem Eintrag von Chemikalien in die Ökosysteme ergeben. Grundkenntnisse der Analytik und der Reaktionen von wichtigen Leitsubstanzen in Atmosphäre, Wasser und Boden sind im späteren beruflichen Umfeld bedeutsam.
2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	<p>Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. Die Übungen finden in Kleingruppen statt und konzentrieren sich auf das selbständige Bearbeiten und die gemeinsame Diskussion von Aufgaben zu chemischen und physikalischen Stoffeigenschaften und Reaktionen. Im Praktikum werden einfache Versuche diskutiert und von den Studierenden unter Anleitung und auch selbständig durchgeführt (Studienleistungen). Protokolle dienen der Kontrolle des Gelernten (Studienleistungen).</p> <p>Die prüfungsrelevanten Leistungen finden in Form von zwei modulbegleitenden Teilleistungen statt, die erste zu den Inhalten von Vorlesung und Theoretischen Übungen am Semesterende (vor Praktikumsbeginn) und die zweite direkt nach Abschluss des Praktikums. Die prüfungsrelevanten Leistungen finden in der Regel in schriftlicher Form statt.</p>
3 Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum BSc-Studiengang Landschaftsökologie. Für die Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung, dass die erste

		schriftliche Prüfung mit mindestens 40% der erreichbaren Punktzahl absolviert wurde. Die zweite Klausur im Abschluss an das Praktikum geschrieben werden. Das Praktikum wird zweimal jährlich jeweils nach Ende des Semesters angeboten.		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie, BSc Geowissenschaften, BSc Biowissenschaften und andere naturwiss. Abschlüsse		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		Vorlesung "Chemie für Naturwissenschaftler"	4	4
		Theoretische Übung zur „Chemie für Naturwissenschaftler“	2	2
		Chemisches Einführungspraktikum für Studierende mit Nebenfach Chemie	4 (zwei Wochen ganztägig)	4
		Leistungsnachweise	-	2
		Summe	10	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistungen. Nach erfolgreichem Abschließen aller Studien- und Prüfungsleistungen wird das Modul als „bestanden“ gewertet.		
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Die Vorlesung wird nur im Wintersemester angeboten. Die Theoretischen Übungen in Kleingruppen und das Praktikum werden im Winter- und im Sommersemester angeboten. Im Sommersemester wird mindestens eine Übungsgruppe eingerichtet, im Wintersemester in der Regel mehr als zehn Übungsgruppen parallel.		
7	Lehrende	Dozenten der Anorganischen und Organischen Chemie im Wechsel: Profes. Andersson, Hahn, Haufe, Karst, Mitzel, Pöttgen, Redlich, Uhl, Wiemhöfer, Würthwein, Dres. Nilges, Möller, N.N.		
8	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. O. Klemm		

Modulbeschreibung
Modul B4 "Mathematik / Physik"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0	Allgemeine Ziele	Zum Verständnis der Naturwissenschaften bilden Mathematik und Physik ein wichtiges Fundament. Das Modul vermittelt hierzu Grundkenntnisse als Basis für die weitere Ausbildung.		
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	Vorlesung	Mathematik I für Naturwissenschaftler	
		Übung	Mathematik	
		Vorlesung	Basiskonzepte und Methoden der Physik	
		Übung	Experimentalphysik für Landschaftsökologen	
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p>a) Physik <i>Inhalte:</i> Physikalische Begriffe und Methoden, die zentrale Phänomene der Natur zu erklären vermögen. <i>Teilziele und Kompetenzen:</i> Die Fähigkeit, über die Besonderheit von Naturwissenschaft (Grenzen, Wissenschaftsverständnis) zu reflektieren, die Beziehungen zwischen den Naturwissenschaften sowie deren Beziehungen zu Technik und Gesellschaft zu reflektieren. Induktives Erfassen von Phänomenen und Vorgängen in der Natur, Grundverständnis der experimentelle Methoden der Mechanik, Thermodynamik, Elektrodynamik, Optik und Atomphysik. Praktische Fertigkeiten an speziellen Versuchsaufbauten für elementare Thematiken in der Experimentalphysik.</p> <p>b) Mathematik <i>Inhalte:</i> Grundlegende Einführung in mathematische Methoden für Naturwissenschaftler. Vermittlung von Grundlagen aus Statistik, Integral- und Differentialrechnung sowie der Lösung von Gleichungssystemen. Die Übungen dienen zur Wiederholung, praktischen Anwendung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. <i>Teilziele und Kompetenzen:</i> Vermittlung elementarer Fähigkeiten, in mathematischen Kategorien zu denken. Es werden die Voraussetzungen gelegt, statistische Methoden über deren Anwendung hinaus inhaltlich zu begreifen.</p>		
	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Das Modul ist als Basis für andere Fächer zu verstehen. Darüber hinaus vermittelt es mathematische und physikalische Grundlagen des naturwissenschaftlichen Verständnisses für die zukünftige berufliche Arbeit.		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. Die experimental-physikalischen Übungen finden in Kleingruppenarbeit statt. Hierzu werden Protokolle angefertigt (Studienleistung) Verantwortliches Arbeiten in kleinen Arbeitsgruppen wird geübt und reflektiert. Die Übung Mathematik findet vorlesungsbegleitend statt und ermöglicht die Wiederholung und Anwendung des Vorlesungsstoffes. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind in zwei modulbegleitenden Teilleistungen zu erbringen. Die prüfungsrelevanten Teilleistungen finden schriftlich am Ende der Vorlesung Mathematik bzw. der Übung Experimentalphysik statt.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zum BSc-Studiengang Landschaftsökologie		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie andere naturwissenschaftliche Studiengänge		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Mathematik I für Naturwissenschaftler	2	2
		Ü Mathematik	2	3

	V Basiskonzepte und Methoden der Physik	2	2
	Ü Experimentalphysik für Landschaftsökologen	2	3
	Prüfungen	-	2
	Summe	8	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistungen. Erfolgreiches Abschließen des Moduls wird als „bestanden“ gewertet.	
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.	
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr und beginnt im Wintersemester.	
7	Lehrende	Mathematik: Prof. Dr. J. Lohkamp (u.a. Professoren der Mathematik) Physik: Dr. Suhr, Prof. Dr. Hanne (u.a. Professoren der Physik), Dr. Lepinsky (Übung)	
8	Modulbeauftragte/r	F. Grießbaum	

Modulbeschreibung

Modul B5 "Tier- und Vegetationsökologie" im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0	Allgemeine Ziele	Das Beziehungsgeflecht aus Standort, Vegetation und Tierwelt spielt eine elementare Rolle in der Landschaftsökologie. Das Modul soll grundlegende Kenntnisse sowohl der Tier- als auch der Vegetationsökologie vermitteln. Erfassungs- und Auswertungsmethoden werden erarbeitet.		
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	Vorlesung Übungen Vorlesung Übung	Einführung in die Tierökologie Tierökologie Einführung in die Vegetationsökologie Vegetationskunde	
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p><i>Inhalte:</i> Einführung in Grundlagen und Methoden der Tier- und Vegetationsökologie, Beziehungen zur Umwelt auf Art-, Populations- und Gemeinschaftsebene. Konkurrenz und Symbiose als wichtige ökologische Prinzipien der ökologischen Einnischung. Erfassungsmethoden für wichtige Tiergruppen (Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken u.a.); Methoden der Vegetationsaufnahme und Ermittlung von vegetationskundlichen Einheiten; ökologische Interpretation der erhobenen faunistischen und vegetationskundlichen Daten.</p> <p><i>Teilziele:</i> Solide Kenntnisse der Tier- und Vegetationsökologie, der Erhebung ökologischer Daten im Gelände und deren Auswertung. Festigung der Artenkenntnis besonders in den für ökologische Aussagen wichtigen Artengruppen.</p> <p><i>Kompetenzen:</i> Eigenständiges Arbeiten im Gelände beim Erfassen von Fauna und Flora (Vegetation). Fähigkeit zur Interpretation vegetationskundlicher und tierökologischer Befunde.</p>		
	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Tier- und vegetationsökologische Erfassungen im Gelände und deren Interpretation zählen zum Rüstzeug in der landschaftsökologischen und landschaftsplanerischen Berufspraxis (z. B. im Rahmen von Umwelt- und FFH-Verträglichkeitsstudien).		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. In den Übungen wird selbständig in Kleingruppen gearbeitet. Die Protokolle der Übungen (Studienleistungen) werden mit den Studenten analysiert. Die prüfungsrelevanten Leistungen finden in zwei modulbegleitenden Teilleistungen zu den Fachgebieten Tierökologie und Vegetationsökologie statt. Die prüfungsrelevanten Teilleistungen können jeweils mündlich (20 min) oder schriftlich (60 min) erfolgen.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Parallele Teilnahme am Modul B2 „Biologie“.		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie BSc Geographie BA Geographie 2-Fach BSc Geoinformatik Magister (Nebenfach Geographie)		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Einführung Tierökologie	2	2
		Übung Tierökologie	2	3
		V Einführung Vegetationsökologie	2	2
		Übung Vegetationskunde	2	3

		Prüfungen	-	2
		Summe	8	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistungen. Die Gesamtnote des Moduls wird aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Leistungen gemittelt, wobei jede mindestens mit 4,0 bewertet sein muss.		
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr und beginnt im Wintersemester. Es wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul kann auch in zwei aufeinander folgenden Studienjahren studiert werden.		
7	Lehrende	Dr. Th. Fartmann, Prof. Dr. H. Mattes, , Dr. A. Vogel		
8	Modulbeauftragter	Prof. Dr. Hermann Mattes		

Modulbeschreibung
Modul B6 "Sozialkompetenzen"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0 Allgemeine Ziele	Das Modul soll wissenschaftliche Studien- und Arbeitstechniken trainieren sowie Studierende auf ihren Berufseinstieg vorbereiten. Dabei steht im Vordergrund, sie für das Selbststudium sowie für zukünftige geowissenschaftliche Berufsfelder zu qualifizieren.										
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Vorlesung</td> <td>Studien- und Arbeitstechniken (1. Sem.)</td> </tr> <tr> <td>Tutorium</td> <td>Tutorium zur Vorlesung Studien- und Arbeitstechniken (1. Sem.)</td> </tr> <tr> <td>Praktische Übung</td> <td>Projektmanagement</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td>Berufliche Orientierung zur Landschaftsökologie</td> </tr> <tr> <td>Seminar</td> <td>Fachenglisch</td> </tr> </table>	Vorlesung	Studien- und Arbeitstechniken (1. Sem.)	Tutorium	Tutorium zur Vorlesung Studien- und Arbeitstechniken (1. Sem.)	Praktische Übung	Projektmanagement	Seminar	Berufliche Orientierung zur Landschaftsökologie	Seminar	Fachenglisch
Vorlesung	Studien- und Arbeitstechniken (1. Sem.)										
Tutorium	Tutorium zur Vorlesung Studien- und Arbeitstechniken (1. Sem.)										
Praktische Übung	Projektmanagement										
Seminar	Berufliche Orientierung zur Landschaftsökologie										
Seminar	Fachenglisch										
1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p>Das Lehrmodul bietet einen Überblick zum Themen- und Berufsfeld der Landschaftsökologie, welcher den Studierenden die Orientierung im Studium und eine frühe, berufsrelevante Schwerpunktsetzung erleichtern soll.</p> <p>Es vermittelt den Studierenden ferner für Studium und Beruf relevante Schlüsselkompetenzen der Arbeitsorganisation. Zu den grundlegenden Kommunikationskompetenzen verschiedener Medien gehören insbesondere Präsentationen von wissenschaftlichen Arbeitsergebnissen in schriftlicher und mündlicher Form.</p> <p>Weiterhin werden die Studierenden im Rahmen des Lehrmoduls zur interdisziplinären Teamarbeit befähigt. Als wesentliche Grundlage für erfolgreiches Arbeiten im wissenschaftlichen und berufspraktischen Umfeld werden methodische Grundlagen in der Projektarbeit vermittelt sowie erste Projekterfahrungen gemacht.</p> <p>Im Seminar Fachenglisch wird englischsprachige Originalliteratur aus dem Themenbereich der Landschaftsökologie bearbeitet. Die Studierenden tragen über die Inhalte in freier Rede auf Englisch vor. Ein Fachwortschatz wird aufgebaut.</p>										
1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	<p>Kommunikationsfähigkeit, Teamarbeit, Belastbarkeit, Selbstkompetenz erleichtern den Studierenden den Einstieg ins Berufsleben.</p> <p>Das Lehrmodul unterstützt die Studierenden über die fachliche Orientierung für ein zielgerichtetes und effektives Studium sowie über die Vermittlung wesentlicher Sozialkompetenzen in den Bereichen Kommunikation und Organisation in ihrem Berufseinstieg.</p> <p>Als Vorbereitung für eine auch internationale Ausrichtung der Studierenden während ihres Studiums und in ihrem Beruf beinhaltet das Lehrmodul schließlich eine Einführung in das Fachenglisch der Landschaftsökologie.</p>										
2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. Aufbauend auf einer theoretischen Einführung in Vorlesungsform ist die Lernform überwiegend durch eigenständiges Arbeiten der Studierenden unter Anleitung gekennzeichnet. Die Studienleistungen werden in den Seminaren und Übungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Veranstaltung in Form von Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen oder Projektberichten erbracht.										
3 Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine										
4 Verwendbarkeit des	BSc Landschaftsökologie										

Moduls				
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Notenskala	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Studien- und Arbeitstechniken	2	2
		T Tutorium zur Vorlesung Studien- und Arbeitstechniken	2	3
		PÜ Projektmanagement	2	5
		Berufliche Orientierung zur Landschaftsökologie	1	1
		S Fachenglisch	1	1
		Summe	8	12
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist das Erbringen der vorgeschriebenen Studienleistungen.			
Notenskala	Es werden keine Noten vergeben.			
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	2 Semester Jährliches Angebot		
7	Lehrende	Dr. P. Lütke, NN		
8	Modulbeauftragte/r	NN		

Modulbeschreibung
Modul B7 "Klimatologie/Hydrologie"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0 Allgemeine Ziele	Die Kreisläufe von Wasser und Energie gehören zu den Grundlagen der Landschaftsökologie. In diesem Modul soll grundlegendes Verständnis der Prozesse in Hydrosphäre und Atmosphäre vermittelt werden.								
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Vorlesung</td> <td>Einführung in die Klimatologie</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>Klimatologie</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>Einführung in die Hydrologie</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>Hydrologie</td> </tr> </table>	Vorlesung	Einführung in die Klimatologie	Übung	Klimatologie	Vorlesung	Einführung in die Hydrologie	Übung	Hydrologie
Vorlesung	Einführung in die Klimatologie								
Übung	Klimatologie								
Vorlesung	Einführung in die Hydrologie								
Übung	Hydrologie								
1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p><i>Inhalte:</i> Grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Hydrologie und Klimatologie, z. B. Darstellung des Wasserkreislaufs, der atmosphärischen Zirkulation, des Energietransports. Darstellung von Meßtechniken, Modellrechnungen usw.</p> <p><i>Teilziele:</i> Es soll sowohl eine solide Wissensbasis geschaffen werden als auch die Fähigkeiten in Labor- und Geländearbeit erlernt und geübt werden. Vermittlung einführender und teilweise bereits vertiefender Kenntnisse der Hydrologie, der hydrologischen Gelände- und Laborarbeit; Arbeitstechniken zur Quantifizierung des Zustandes und von Flüssen; Kenntnisse und Fähigkeiten in der Bewertung klimatologischer Zusammenhänge.</p> <p><i>Fachkompetenzen:</i> Befähigung zu hydrologischen Probenahmetechniken im Gelände, Anwendung physikalischer und chemischer Methoden der Hydrologie im Labor, Aufbau und Betreuung einer meteorologischen Station, Auswertung der Daten inkl. Qualitätskontrolle, Interpretation und Präsentation der Ergebnisse.</p> <p><i>Soziale Kompetenzen:</i> Verantwortliches Arbeiten in kleinen Gruppen, Kommunikation mit den Mitstudierenden und den Leitern der Lehrveranstaltungen</p>								
1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Hydrologische und klimatologische Arbeitstechniken in Labor und Gelände sind wichtige Grundlagen erfolgreichen landschaftsökologischen Arbeitens im Beruf.								
2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	<p>Die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend.</p> <p>Die Übungen finden in Kleingruppenarbeit statt. Verantwortliches Arbeiten in kleinen Arbeitsgruppen, wird geübt. Referate zur Präsentation der Ergebnisse (Studienleistungen) werden mehrfach gehalten, ihre Inhalte, Präsentationstechnik und Diskussionsführung werden reflektiert.</p> <p>Die prüfungsrelevanten Leistungen sind in Form von zwei modulbegleitenden Teilleistungen zu erbringen (Teil Hydrologie und Teil Klimatologie). Die prüfungsrelevanten Teilleistungen können jeweils als mündliche (20 min) oder schriftliche (Klausur, 60 min) Prüfung stattfinden.</p>								
3 Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorherige Teilnahme am Modul B4 (BSc LÖK, Mathematik/Physik) ist Voraussetzung. Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen B1 (BSc LÖK, Geologie/Bodenkunde) und B3 (BSc LÖK, Chemie) ist erwünscht. Alternativ wird das Modul Physische Geographie I (BA Geographie, BA Geographie Lehramt, BSc Geoinformatik) als Voraussetzung anerkannt.								
4 Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie BSc Geographie BA Geographie 2-Fach								

		BSc Geoinformatik Geophysik Magister (Nebenfach Geographie) andere naturwissenschaftliche Studiengänge		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Einführung in die Klimatologie	2	2
		Ü Klimatologie	2	3
		V Einführung in die Hydrologie	2	2
		Ü Hydrologie	2	3
		Prüfungen	-	2
		Summe	8	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistungen. Die Gesamtnote des Moduls wird aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Leistungen gemittelt, wobei jede mindestens mit 4,0 bewertet sein muss.		
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul kann auch in zwei aufeinander folgenden Studienjahren studiert werden.		
7	Lehrende	F. Grießbaum, Prof. Dr. O. Klemm, D Köttendorf, Prof. Dr. M. Krieter, Dr. A. Malkus,		
8	Modulbeauftragter	Prof. Dr. O. Klemm		

Modulbeschreibung
Modul B8 "Standort und Lebensgemeinschaften"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0 Allgemeine Ziele	Die Analyse der Zusammenhänge zwischen Lebensgemeinschaft und Standort ist zentraler Bestandteil der Landschaftsökologie. In diesem Modul sollen aufbauend auf den bisher vermittelten Grundlagen die Wechselbeziehungen interdisziplinär vermittelt werden. Neben theoretischen Grundlagen werden Methoden und praktische Fertigkeiten zur Standortansprache im Gelände vertieft sowie analytische Verfahren im Labor erprobt.								
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Vorlesung</td> <td>Geobotanik</td> </tr> <tr> <td>Vorlesung</td> <td>Bodenökologie</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>Synökologisches Geländepraktikum</td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td>Bodenkundliches Laborpraktikum</td> </tr> </table>	Vorlesung	Geobotanik	Vorlesung	Bodenökologie	Übung	Synökologisches Geländepraktikum	Übung	Bodenkundliches Laborpraktikum
Vorlesung	Geobotanik								
Vorlesung	Bodenökologie								
Übung	Synökologisches Geländepraktikum								
Übung	Bodenkundliches Laborpraktikum								
1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p><i>Inhalte:</i> Geobotanik: Theoretische Grundlagen zum Verständnis der Interaktionen zwischen Standortfaktoren und einzelnen Pflanzenarten (Autökologie) sowie Pflanzengemeinschaften (Synökologie). Zusammenhänge zwischen pflanzlicher Strategie, Vegetationsprozessen und Ökosystemeigenschaften. Spezielle Vegetationsökologie Mitteleuropas.</p> <p>Bodenökologie und Standortkunde: Ökologische Eigenschaften (physikalisch, chemisch und biologisch) der wichtigsten Boden- und Standortstypen Mitteleuropas.</p> <p>Synökologisches Praktikum: Analyse der Standortstypen und ihrer Lebensgemeinschaften mit Hilfe boden-, vegetations- und tierökologischer Geländemethoden. Erlernen von Strategien und Techniken der Probenahme im Gelände und deren quantitativer Analyse im Labor.</p> <p>Ökologisches Laborpraktikum: Quantitative Labormethoden zur Analyse physikalischer, chemischer und biologischer Eigenschaften von Ökosystemen.</p> <p><i>Teilziele:</i> Vermittlung von theoretischen Grundlagen und Praxismethoden zur Analyse der Interaktion zwischen Standort, Vegetation und Tierwelt auf lokaler und regionaler Ebene.</p> <p><i>Kompetenzen:</i> Fähigkeit zur Analyse der Beziehungen zwischen Standort und Pflanze bzw. Vegetation vor dem Hintergrund anthropogener Veränderungen in der Landschaft. Praktische Fertigkeiten in Ansprache von Standorten und Lebensgemeinschaften im Gelände.</p>								
1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Standortansprache im Gelände sowie quantitative Analysen im Labor sind wesentliche Grundlagen für ein erfolgreiches Arbeiten in landschaftsökologischen Berufsfeldern.								
2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. Die Übungen im Gelände und die Analysen im Labor finden in Kleingruppen statt, in denen verantwortliches Arbeiten in kleinen Gruppen geübt und reflektiert wird. Ergänzend werden die Ergebnisse präsentiert und diskutiert. Die Übungen werden mit Protokollen abgeschlossen (Studienleistungen). Die prüfungsrelevante Leistung umfasst die Inhalte des gesamten Moduls und kann als mündliche (30 min) oder schriftliche (Klausur, 90 min) Prüfung stattfinden.								
3 Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgehende Teilnahme an den Modulen B1 (Geologie/Bodenkunde) und B5 (Tier- und Vegetationsökologie) ist Voraussetzung, vorherige Teilnahme am Modul B3 (BSc LÖK, Chemie) ist erwünscht. Alternativ wird das Modul Physische Geographie I (BA Geographie, BA								

		Geographie Lehramt, BSc Geoinformatik) als Voraussetzung anerkannt.		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie BSc Geographie BA Geographie 2-Fach BSc Geoinformatik Magister (Nebenfach Geographie)		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Geobotanik	2	2
		V Bodenökologie	2	2
		Ü Synökologisches Geländepraktikum	2	3
		Ü Ökologisches Laborpraktikum	2	3
		Prüfungen	-	2
		Summe	8	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung.		
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul kann auch in zwei aufeinander folgenden Studienjahren studiert werden.		
7	Lehrende	Dr. Th. Fartmann , Prof. Dr. N. Hölzel, Prof. Dr. H. Mattes, ,Dr. B. Keplin, Dr. T. Kleinebecker, Dr. A. Vogel,		
8	Modulbeauftragter	PD Dr. N. Hölzel		

Modulbeschreibung

Modul B9 Geoinformatik

im Studiengang "B. Sc. Landschaftsökologie"

0	Allgemeine Ziele	Das Modul gibt einen einführenden Überblick über die wichtigsten methodischen Grundlagen des Faches Geoinformatik und deren exemplarische Anwendung mit kommerziell und/oder frei verfügbaren Softwaresystemen.
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen 1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p>V Einführung in die Geoinformatik Ü Geoinformatik V Geostatistik Ü Geostatistik Ü Digitale Kartographie</p> <p>Inhalte: Die Vorlesung „Einführung in die Geoinformatik“ vermittelt grundlegende Konzepte, Datenmodelle und geometrisch-topologische Methoden zur Analyse von Geodaten. Selbständig zu bearbeitende Vorlesungsaufgaben dienen der Wiederholung und Erfolgskontrolle. Die Vorlesung Geostatistik gibt einen Überblick zu deskriptiven und schließenden Verfahren der konventionellen Statistik sowie zu ausgewählten Problemen der Geostatistik i.e.S. Von zentraler Bedeutung ist dabei das grundlegende Verständnis des Schließens von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit unter Annahme von Modellvoraussetzungen. Die Übung Geostatistik wird in den PC-Pools durchgeführt. Die Vorlesungsinhalte werden anhand von Stichproben-Daten mit Hilfe des in der Praxis weit verbreiteten Statistik-Systems</p>

<p>1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung</p>	<p>SPSS umgesetzt und praktisch erprobt; zu diesem Zweck werden vorgefertigte Lösungen zur Verfügung gestellt. Der notwendige Transfer der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse erfolgt durch selbständige Bearbeitung von Übungsaufgaben mit nachfolgender Besprechung.</p> <p>Sechs ausgewählte methodische Kernbereiche der Geostatistik werden vertiefend erarbeitet: Analyse von Geodaten mit Hilfe von deskriptiven statistischen Verfahren, grundlegende Konzepte und Methoden der konventionellen Statistik, Basiskonzepte der Geostatistik insb. am Beispiel der räumlichen Interpolation, Schätz- und Testmethoden, Korrelation und Regression, Grundkonzepte der Zeitreihenanalyse.</p> <p>Die Übung „Digitale Kartographie“ ist inhaltlich auf die Vorlesung "Einführung in die Geoinformatik" abgestimmt und konzentriert sich auf die praktische Umsetzung und Anwendung der Vorlesungsinhalte mit Hilfe kommerzieller und universitärer Softwaresysteme (VisualBasic, MS Access, ArcGIS, Idrisi) in den PC-Pools. Exemplarische Lösungen werden anhand vorgefertigter Anleitungen erarbeitet; das Fach- Methoden- und Werkzeugwissen wird auf selbständig zu lösende Hausaufgaben transferiert, deren Lösung in der Übungsgruppe besprochen wird.</p> <p>Teilziele: In den Einführungsvorlesungen breit angelegter Überblick zu Fragestellungen, Modellen und Methoden der Geoinformatik und Digitalen Kartographie; in den zugehörigen Übungen erlangen von Kenntnissen und Fähigkeiten zur praktischen Umsetzung dieser Methoden und Modelle anhand ausgewählter Fallbeispiele und Datensätze.</p> <p>Fach-/Methoden-/Lern-/soziale Kompetenzen: Fachkompetenzen: Grundlegende Fragestellungen und Lösungskonzepten der Geoinformatik. Methodenkompetenzen: Einfache Datenmodellierung, geometrisch-topologischen Analyse, statistische Analyse und kartographische Visualisierung von Geodaten. Lernkompetenzen: Vor- und Nachbereitung der Vorlesungen überwiegend in eigenständiger Arbeit; Bearbeitung von Übungsaufgaben in Kleingruppen am PC; Erarbeiten von Literaturtexten unter Anleitung Soziale Kompetenzen: Eigenverantwortliches Arbeiten, Lernen im kleinen Team, Kommunikation mit den Mitstudierenden und den Leitern der Lehrveranstaltungen.</p> <p>Erlernen grundlegender Methoden und Kennenlernen praxisrelevanter Basis-Werkzeuge zur Modellierung, Analyse und Visualisierung von Geodaten mit dem Ziel der Gewinnung fachspezifischer Geoinformationen.</p>
<p>2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen</p>	<p>Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. Die Vorlesungen und Übungen „Einführung in die Geoinformatik“ sowie „Einführung in die Geostatistik“ werden anhand von html-Skripten erarbeitet, die den Studierenden zur Verfügung gestellt werden; diese multimedialen, nicht-linear bearbeitbaren html-Skripte werden in Form von Journal-Dateien über Beamer projiziert und durch handschriftliche Anmerkungen vom Leiter der</p>

		Lehrveranstaltung je nach Lehr-/Lernsituation aktuell ergänzt. In <i>allen</i> Veranstaltungen sind prüfungsrelevante Leistungen in Form schriftlicher Prüfungen (Klausur, 90 min) vorgesehen.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Übungen können erst im Anschluss an die Vorlesungen absolviert werden.		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Geoinformatik BSc Landschaftsökologie BSc Geographie auch verwendbar für andere Bachelor in den Geowissenschaften		
5	Arbeitsaufwand, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten,	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Einführung in die Geoinformatik	2	2
		Ü Geoinformatik	2	3
		V Geostatistik	2	2
		Ü Geostatistik	2	3
		Ü Digitale Kartographie	2	2
		Summe	10	12
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistungen. Die Gesamtnote des Moduls wird aus den Noten aller prüfungsrelevanten Leistungen gemittelt, wobei jede mindestens mit 4,0 bewertet sein muss.			
Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.			
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr und beginnt im Wintersemester. Es wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul kann auch in zwei aufeinander folgenden Studienjahren studiert werden.		
7	Lehrende	Lehrende des Institutes für Geoinformatik.		
8	Modulbeauftragte/r	Lehrende des Instituts für Geoinformatik, Lehrbeauftragte		
		Prof. Dr. W. Kuhn		

Modulbeschreibung

Modul B10 "Allgemeine Landschaftsökologie" im Studiengang "B. Sc. in Landschaftsökologie"

0	Allgemeine Ziele	Die komplexe Struktur, Funktion und Veränderlichkeit von Ökosystemen in der Landschaft auf lokaler, regionaler und globaler Ebene gehört zu den zentralen Themenfelder der Landschaftsökologie. In diesem Modul werden vertiefende Kenntnisse zum Verständnis wichtiger Strukturen und Prozesse, die zur Entstehung und Entwicklung von Landschaften führen, vermittelt. Diese werden im Rahmen von Exkursionen an konkreten Beispielen veranschaulicht und diskutiert.
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	Vorlesung Allgemeine Landschaftsökologie Vorlesung Landschaftstypen der Erde Exkursion insgesamt 8 Tage
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p><i>Inhalte:</i> Allgemeine Landschaftsökologie: Theoretische Grundlagen der Struktur, Funktionen und Veränderungen von Ökosystemen im landschaftlichen Kontext. Schlüsselprozesse in Ökosystemen und deren Modifikation durch den Menschen. Landschaftstypen der Erde: Ökozonale Gliederung der Erde nach klimatischen, bodenkundlichen und vegetationsökologischen Kriterien. Genese, Struktur, Funktion und Dynamik der ökozonalen Landschaftstypen und der darin enthaltenen Lebensräume. Exkursionen: Veranschaulichung der Entstehung, der Strukturen, Funktionen und Prozesse unterschiedlicher Landschaften Mitteleuropas; Einübung des Erkennens und Verstehens charakteristischer Strukturen (Lebensräume) und Prozesse (z.B. Stoffflüsse) in der Landschaft sowie Diskussion der Ursachen und Folgen landschaftlicher Dynamik.</p> <p><i>Teilziele:</i> Vermittlung von fortgeschrittenen Kenntnissen der abiotischen und biotischen Kompartimente und der Prozesse in Natur- und Kulturlandschaften sowie der Auswirkungen menschlicher Nutzungen.</p> <p><i>Kompetenzen:</i> Erwerb von Kenntnissen zu den methodischen Verfahren landschaftsökologischer Untersuchungen sowie Kenntnisse zur Entstehung/Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaften auf lokaler, regionaler und globaler Ebene.</p>
	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Kenntnisse zur Entstehung und Entwicklung von Natur- und Kulturlandschaften sind wichtige Grundlagen für eine erfolgreiche Berufsausübung in landschaftsökologischen Arbeitsfeldern.
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes der Vorlesungen durch die Studierenden sind verpflichtend. Das Ergebnis der Exkursionen wird in Protokollen festgehalten (Studienleistung). Selbständiges Erstellen von Protokollen wird geübt und reflektiert. Die prüfungsrelevante Leistung umfasst die Inhalte des gesamten Moduls, sie kann in mündlicher (30 min) oder schriftlicher (Klausur, 90 min) Form stattfinden.
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Die vorherige Teilnahme an den Modulen B1 (BSc LÖK, Geologie/ Bodenkunde) und B5 (Tier- und Vegetationsökologie) ist erforderlich. Alternativ wird das Modul Physische Geographie I (BA Geographie, BA Geographie Lehramt, BSc Geoinformatik) als Voraussetzung anerkannt.
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie BSc Geographie BA Geographie 2-Fach BSc Geoinformatik Magister (Nebenfach Geographie)

5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Allgemeine Landschafts- ökologie	1	1
		V Landschaftstypen der Erde	2	2
		E Exkursion (acht Tage)	4	7
		Prüfung	-	2
		Summe	7	10
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung.		
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul kann auch in zwei aufeinander folgenden Studienjahren studiert werden.		
7	Lehrende	Prof. Dr. N. Hölzel (Vorlesungen), die Dozenten des ILÖK (Exkursionen)		
8	Modulbeauftragte/r	Prof. Dr. N. Hölzel		

Modulbeschreibung
Modul B11 "Planung"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0 Allgemeine Ziele	Das Modul schließt an die landschaftsökologischen Module an und eröffnet auf dieser Basis den inhaltlichen und methodischen Weg in die planerische und praktische Umsetzung der Landschaftsökologie. Die umweltrelevante Fachplanung ist ein zentraler Bestandteil der Angewandten Landschaftsökologie. In diesem Modul werden berufsvorbereitend die theoretischen und praktischen Kenntnisse über die Raumplanung und die Ökologische Planung vermittelt.								
Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;">Vorlesung</td> <td style="width: 50%; border: none;">Umweltrelevante Fachplanung</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Vorlesung</td> <td style="border: none;">Raumplanerische Grundlagen</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Seminar</td> <td style="border: none;">Orts-, Regional- und Landesplanung</td> </tr> <tr> <td style="border: none;">Übung</td> <td style="border: none;">Ökologische Planung</td> </tr> </table>	Vorlesung	Umweltrelevante Fachplanung	Vorlesung	Raumplanerische Grundlagen	Seminar	Orts-, Regional- und Landesplanung	Übung	Ökologische Planung
Vorlesung	Umweltrelevante Fachplanung								
Vorlesung	Raumplanerische Grundlagen								
Seminar	Orts-, Regional- und Landesplanung								
Übung	Ökologische Planung								
1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p><i>Inhalte:</i> Instrumente, Methoden, Organisation und Rechtsmaterie der Ökologischen Planung in europäischen, nationalen, regionalen und lokalen Bezugsebenen, Zusammenhang mit raum- und umweltrelevanten Fachplanungen; aktuelle Planungskultur mit relevanter Planungstheorien und ihre zeitgeschichtliche Entwicklung.</p> <p><i>Teilziele:</i> Die Studierenden sollen durch Vermittlung der planungswissenschaftlichen Sach-, Methoden- und Sozialkompetenzen in die Lage versetzt werden, planerische Aufgaben zur Steuerung ökologischer Prozesse nach den Maßstäben aktueller Planungskultur selbstständig und zielführend zu lösen. Hierzu gehören u.a. Orts- und Regionalplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen von räumlichen Planungen, Landschaftsplanung und Umsetzung der europäischen Umweltrichtlinien.</p> <p><i>Fachkompetenzen:</i> Kenntnisse über die Anwendung umweltplanungsbezogener Rechtsmaterie auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes, der Länder und der Kommunen, Erfassung der aktuellen Planungskultur mit Zielen und Grundsätzen der Ökologischen Planung, dem zur Konkretisierung und Umsetzung dienenden formalrechtlichen und informellen planerischen Instrumentarium.</p> <p><i>Methodenkompetenzen:</i> Fähigkeiten zur Bewertung räumlicher und ökologischer Grundlagen als Basis für die Ableitung von Planungszielen und -maßnahmen, Ermittlung von Methoden zur planungsbezogenen Primär- und Sekundärdatengewinnung, Fähigkeiten zur Erarbeitung ökologischer Planungskonzepte sowie zur Steuerung von Planungs- und Entwicklungsprozessen, Umsetzung konkreter Planungsaufgaben und Projektentwicklung, Techniken der Planpräsentation.</p> <p><i>Sozialkompetenzen:</i> Berufsfeldorientiert steht im Mittelpunkt die Vermittlung der akteurs- und bürgerorientierten Planungskommunikation (praktische Kenntnisse zu den Bereichen Information und Beratung, Bürgermitwirkung und -beteiligung, Koordination und Kooperation von Handlungssträngen und Teilaufgaben in Planungsprozessen), Vermittlung von Fähigkeiten zur selbständigen Erarbeitung von Lehrinhalten sowie zur Teamarbeit.</p>								
1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Anwendung von theoretischen raum- und planungswissenschaftlichem Fachwissen mit Bezug auf konkrete Planungsinstrumentarien und Aufgabenstellungen der Planungspraxis, Einüben von angewandten Planungshandeln und Anwenden des Planungsrechts, Einblick in die Planungspraxis über ausgewählte Fallbeispiele in Zusammenarbeit mit staatlichen (z.B. Umweltämter) und privaten Institutionen (z.B. Planungsbüros).								

2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Teilnahme an den Veranstaltungen und die selbständige Nachbereitung des Stoffes durch die Studierenden sind verpflichtend. Die Übungen finden in Gruppenarbeit statt, in denen Planungsaspekte u. a. anhand von Rollenspielen und Planspielaufgaben (Studienleistung) diskutiert werden. In Zusammenarbeit mit Umweltämtern und Planungsbüros wird die Durchführung von umweltrelevanten Fachplanungen auf kommunaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene an Fallbeispielen demonstriert. Die prüfungsrelevante Leistung umfasst den Fachinhalt des ganzen Moduls und findet in Form einer Klausur (90 min) oder mündlich (30 min) statt.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen B1 (Geologie / Bodenkunde), B2 (Biologie) und B5 (Tier- und Vegetationsökologie) ist Voraussetzung. Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen B7 (Klimatologie/Hydrologie) und B8 (Standort und Lebensgemeinschaften) ist erwünscht.		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie BSc Geoinformatik		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V Umweltrelevante Fachplanung	2	2
		V Raumplanerische Grundlagen	2	2
		S Orts-, Regional- und Landesplanung	2	3
		Ü Ökologische Planung	2	3
		Prüfungen	-	2
		Summe	8	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung.		
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Das Modul kann auch in zwei aufeinander folgenden Studienjahren studiert werden.		
7	Lehrende	Prof.'in Dr. U. Grabski-Kieron, Dr. Chr. Krajewski, Prof. Dr. G. Schulte, Lehrbeauftragte		
8	Modulbeauftragter	Prof. Dr. G. Schulte		

Modulbeschreibung
Modul B12 "Angewandte Landschaftsökologie"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0	Allgemeine Ziele	Dieses Modul ermöglicht den Studierenden, einen fachlichen Schwerpunkt zu setzen (Wahlpflicht), es ist interdisziplinär angelegt und erfordert bereits ein höheres Maß an Sozialkompetenz, da die fachlichen Ergebnisse des gewählten Projekts weitgehend selbstständig durch die Studierenden in Gruppenarbeit erlangt werden. Das Studienprojekt ist anwendungsbezogen.		
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls	Das Studienprojekt gliedert sich in eine Vorlesung und eine in Gruppen von maximal 10 Studierenden organisierte Projektarbeit, deren Lehrform offen ist und einen wesentlichen Anteil an Geländearbeit umfasst.		
	1.1 Lehrveranstaltungen			
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	Die Studierenden erarbeiten mit anfänglicher Anleitung selbstständig eine praxisrelevante Fragestellung aus dem Bereich der Landschaftsökologie. Soweit als möglich sollen in der Planungspraxis arbeitende Personen in das Studienprojekt einbezogen werden (z. B. über einen Lehrauftrag). Das Studienprojekt führt neben größerer fachlicher Sicherheit zu einer Kompetenzerweiterung in <ul style="list-style-type: none"> - Teamarbeit - Zeitmanagement - Projektmanagement - Abfassung von schriftlichen Berichten - mündliche Präsentation. 		
	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Die Auswahl praxisorientierter Fragestellungen soll zum Berufsalltag hinführen. Zeitmanagement und Teamarbeit sind wichtige berufsrelevante Kompetenzen.		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Vorlesung, Projektarbeit (Arbeit in Kleingruppen sowohl im Gelände als auch bei der Auswertung) (Studienleistung) mit anschließendem eigenständigem Beitrag zum gemeinsamen Projektbericht. Die Einzelbeiträge zum Projektbericht werden bewertet. Als prüfungsrelevante Leistung gilt der individuelle Beitrag zum Projektbericht.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss des 2. Studienjahres, vorherige Teilnahme an allen Modulen des ersten und zweiten Studienjahres.		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		V	1	1
		SP	6	15
		Summe	7	16
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die dokumentierte Teilnahme am Studienprojekt in allen Phasen, das Erbringen der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung..		
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3 und 4.7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Modul umfasst ein Studienjahr. Es beginnt im Wintersemester. Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.		
7	Lehrende	Die Dozenten des ILÖK und Lehrbeauftragte		
8	Modulbeauftragter	Dr. A. Vogel		

Modulbeschreibung
Modul B13 "Ergänzungs-Modul"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0 Allgemeine Ziele	Durch dieses Modul ist die Möglichkeit gegeben, aus einem vorgegebenen Fächerkanon (aus dem Fächerangebote der WWU) entsprechend den persönlichen wissenschaftlichen Interessen einen Fachbereich frei zu wählen und grundlegende Kenntnisse in diesem Studienfach zu erlangen.
1 Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls 1.1 Lehrveranstaltungen	Je nach gewähltem Modul variieren die Lehrveranstaltungen.
1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p>Das Modul soll in Bezug zu landschaftsökologischen Themen stehen und sich durch Interdisziplinarität auszeichnen. Die Wahl des Ergänzungsmoduls soll mit den Lehrenden des ILÖK abgesprochen werden.</p> <p>Beispiele für wählbare Module sind hier aufgeführt:</p> <p><u>Fachbereich Rechtswissenschaften – Schwerpunkt Öffentliches Recht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende - Baurecht für Nebenfachstudierende - Umweltrecht für Nebenfachstudierende <p><u>Politikwissenschaften – Schwerpunkt Umweltpolitik</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltpolitik in der Europäischen Union – Herausforderungen und Lösungen (Teil I und II) - Politik und Wasser im Nahen Osten - Umweltpolitik <p><u>Pädagogik / Erziehungswissenschaften</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bildung für Nachhaltige Entwicklung – Biosphären Bildung - Pädagogische Ethik - Projektberatung - Grundfragen und Strategien von Weiterbildungs- und Projektmanagement <p><u>Wirtschaftswissenschaften – Schwerpunkte Ressourcenökonomik, Umweltökonomik oder Energiewirtschaft</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umweltpolitik - Entwicklungspolitik, wirtschaftliche Transformation und Globalisierung - Grundzüge der Ressourcenökonomik - Ressourcen I: Multi-Spezies-Systeme, Biodiversität und Nachhaltige Entwicklung - Grundlagen der Umweltökonomik - Hauptseminar zur Umweltökonomik - Energiewirtschaft I und II - Energiewirtschaftliche Modellierung mit GAMS
1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Das Modul bietet die Möglichkeit neben den Pflichtmodulen der Landschaftsökologie spezielle berufsrelevante Grundlagenkenntnisse z.B. der Rechts-, Politik- Wirtschafts-, Erziehungs- oder Kommunikationswissenschaft zu erlangen und dadurch einen individuellen Schwerpunkt zu setzen.
2 Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Studieninhalte sowie studien- und prüfungsrelevante Leistungen werden vom jeweiligen Fach, in Zweifelsfällen in Absprache mit den Lehrenden des ILÖK, festgelegt. Die prüfungsrelevanten Leistungen können schriftlich oder mündlich erbracht werden, in der Regel nach der im betreffenden Fach üblichen Weise.
3 Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Ergänzungsmodul sollte im dritten Studienjahr absolviert werden.
4 Verwendbarkeit des	BSc Landschaftsökologie

	Moduls	und andere Studiengänge der WWU
5	Arbeitsaufwand	Das Modul umfasst 12 Leistungspunkte nach ECTS, entsprechend einem Arbeitsaufwand für die Studierenden von ca. 360 Zeitstunden.
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Erbringung der vorgeschriebenen Studienleistungen und das Bestehen der prüfungsrelevanten Leistungen. Erfolgreiches Abschließen des Moduls wird als „bestanden“ bewertet.
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	In der Regel umfasst das Modul ein Studienjahr und beginnt im Wintersemester. Es wird in jedem Studienjahr angeboten.
7	Lehrende	Lehrende aus den entsprechenden Fachbereichen der WWU
8	Modulbeauftragter	Der Geschäftsführende Direktor des ILÖK

Modulbeschreibung
Modul B14 "Bachelor-Arbeit"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0	Allgemeine Ziele	Selbstständige Bearbeitung eines Themas der Landschaftsökologie nach Methoden der Wissenschaft oder Anwendung.		
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls	Anfertigung einer Bachelor - Arbeit		
	1.1 Lehrveranstaltungen			
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<p>Der Inhalt der Bachelorarbeit richtet sich nach dem jeweils gestellten Thema. Sie soll weitgehend selbstständig, jedoch in ständiger Rückkopplung mit dem Betreuer angefertigt werden.</p> <p>Im Rahmen der Arbeit wird konsequente selbstständige Arbeitsweise, Zeiteinteilung und Selbstkontrolle geübt.</p> <p>Die Darstellung und Formulierung der Ergebnisse in nachvollziehbarer und klarer Weise wird geübt, einschließlich Erstellen von Abbildungen und Tabellen, Literaturverzeichnis.</p>		
	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Die selbstständige Bearbeitung eines landschaftsökologischen Themas innerhalb einer klar definierten zeitlichen Frist simuliert Situationen des beruflichen Alltags.		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Die Bachelor-Arbeit fördert in besonderem Maße die Entwicklung der Fachkompetenz. Eigenverantwortliches Arbeiten und Studieren sind mitbestimmend für den erfolgreichen Abschluss. Für die Anfertigung stehen neun Wochen zur Verfügung. Die fertige Arbeit ist die prüfungsrelevante Leistung des Moduls.		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit ist erst im dritten Studienjahr möglich. Die Module B 1 bis B 10 müssen vollständig abgeschlossen sein, die weiteren Module (B11-B13) müssen begonnen worden sein.		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		Bachelor - Arbeit	-	12
		Summe	-	12
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die fristgerechte Abgabe der Bachelor-Arbeit und deren Bewertung mit der Note 4,0 oder besser..		
	Notenskala	1 = sehr gut; 2 = gut; 3 = befriedigend; 4 = ausreichend; 5 = nicht ausreichend; zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind nicht zulässig.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Das Angebot für die Vergabe von Bachelor-Arbeiten besteht fortlaufend. Einzelheiten (z.B. bzgl. der Saisonalität bestimmter Themen) müssen rechtzeitig mit dem jeweiligen Betreuer abgesprochen werden.		
7	Lehrende	Die Dozenten des Ilök		
8	Modulbeauftragter	Dr. A. Vogel		

Modulbeschreibung
Modul B15 "Berufsorientiertes Praktikum"
im Studiengang BSc Landschaftsökologie

0	Allgemeine Ziele	Das außeruniversitär stattfindende Praktikum soll den Studierenden Einblick in die Berufswelt ermöglichen.		
1	Ausbildungsziele und Inhalte des Moduls	Das berufsorientierte Praktikum kann in der Verwaltung (kommunal, landesweit usw.) oder in Unternehmen der freien Wirtschaft nach den an der Praktikumsstelle jeweils gültigen Bedingungen absolviert werden.		
	1.1 Lehrveranstaltungen			
	1.2 Inhalte, Teilziele und Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung von theoretischen Fähigkeiten in die Praxis - Bewältigung des Praxisalltags mit engen zeitlichen Vorgaben - Teamarbeit - Einblick in Arbeitsprozessmanagement - Einblick in betriebswirtschaftliche Aspekte - Einarbeitung in neue Arbeitsgebiete 		
	1.3 Einbindung in die Berufsvorbereitung	Der Kandidat soll praktische Erfahrungen im Berufsalltag von potenziellen Arbeitsfeldern für Landschaftsökologen sammeln. Er soll im Studium erlernte Fertigkeiten einbringen und nach Möglichkeit selbstständige (Teil-)Arbeiten übernehmen. Hier gemachte Erfahrungen können Hilfen bei der Planung des weiteren Studiums sein. Im Praktikum gewonnene Fachkompetenzen können bei Bewerbungen von Vorteil sein.		
2	Lehr-, Lern- und Prüfungsformen	Außeruniversitäres Praktikum		
3	Voraussetzungen für die Teilnahme	mindestens Abschluss des ersten Studienjahres		
4	Verwendbarkeit des Moduls	BSc Landschaftsökologie		
5	Arbeitsaufwand	Veranstaltung	SWS	Leistungspunkte nach ECTS
		Praktikum		8
		240 Stunden		
		(mindestens 6 Wochen)		
		Summe		8
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe aller Leistungspunkte des Moduls ist die Vorlage des Praktikumszeugnisses und der Praktikumsbericht.		
	Notenskala	Das Praktikum wird nicht benotet.		
6	Dauer und Häufigkeit des Angebots des Moduls	Mindestens sechs Wochen (ganztätig) insgesamt, an ein oder zwei Arbeitsstellen.		
7	Lehrende	außeruniversitäre Ausbilder		
8	Modulbeauftragter	Dr. A. Vogel		